

# **e-card für ELGA-Zwecke für Freie Berufe, die aus der gesetzlichen Krankenversicherung hinausoptiert haben bzw. von dieser ausgenommen sind**

## **1 Welche Berufsgruppen gehören zu den betroffenen freien Berufen?**

Zu den betroffenen freien Berufen gehören Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, freiberuflich tätige Ärzte (inkl. Wohnsitzärzte) und Zahnärzte, Selbständige Apotheker, Ziviltechniker und Patentanwälte, sofern sie nicht aufgrund einer (anderen) Pflichtversicherung oder freiwilligen Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

## **2 Wie komme ich zu meiner e-card?**

Die Beantragung einer e-card für ELGA bzw. ehealth-Zwecke (e-Impfpass) kann nur online erfolgen. Dafür ist keine Handysignatur oder Bürgerkarte erforderlich. Ihre zuständige Kammer bzw. die Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates im Falle von Notaren leitet Ihnen den Link zum Online-Formular weiter. Ausstellender Krankenversicherungsträger ist die SVS (ehemals Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft).

Wenn Sie bereits eine e-card besitzen, weil Sie krankenversichert sind, dann wird trotz Antrag keine neue e-card ausgestellt.

## **3 Ändert die e-card etwas an meiner privaten Krankenversicherung?**

Nein. Die e-card dient ausschließlich als persönlicher Schlüssel zum elektronischen Gesundheitswesen und zur Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA). Es besteht kein Krankenversicherungsschutz durch die SVS und Arztbesuche sind daher nicht mit der e-card möglich.

## **4 Muss ich die e-card neu beantragen, wenn ich bereits eine e-card besitze?**

Es wird für Sie keine neue e-card ausgestellt, wenn Sie bereits aufgrund einer (anderen) Pflichtversicherung oder freiwilligen Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eine e-card besitzen.

## **5 Bekommen auch Hinterbliebene eines Kammermitglieds mit Bezug einer Witwen- oder Waisenpension der Kammer eine e-card?**

Ja, wenn Sie über keinen eigenen gesetzlichen KV-Leistungsanspruch verfügen, ist ein Antrag auf Ausstellung einer e-card möglich. Das Online-Formular kann auch vom Angehörigen ausgefüllt werden (unter Personendaten sind die Daten des verstorbenen Kammermitglieds einzutragen). Als Nachweis der Kammerzugehörigkeit ist ein Pensionsbescheid mitzuschicken.

## **6 Wozu dient die e-card?**

Die e-card ist Ihr persönlicher Schlüssel zum elektronischen Gesundheitswesen und zur Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA).

## **7 Was ist zu tun, wenn die e-card verloren geht?**

Melden Sie einen Verlust oder Diebstahl möglichst rasch bei der e-card Serviceline unter der Nummer 050 124 33 11 (österreichweit zum Ortstarif - daher die erste Null immer mitwählen). Die alte e-card wird dann gesperrt, die neue e-card wird innerhalb weniger Tage zugestellt, wenn vom Karteninhaber ein Foto verfügbar ist oder eine gesetzliche Ausnahme zutrifft. Es ist keine polizeiliche Diebstahlsanzeige notwendig.

## **8 Was mache ich mit meiner alten e-card, wenn ich eine neue zugesandt bekomme?**

Bei der e-card wird besonderer Wert auf ein umweltschonendes Kartenkörpermaterial gelegt. PET kann als einziges Kartenkörpermaterial nahezu rückstandslos recycelt werden.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung fallen Chipkarten unter die Elektrogeräteabgabeverordnung. Bei der „durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern“ auf der Rückseite der neuen e-card handelt es sich um die Kennzeichnung des Kartenherstellers entsprechend der Elektrogeräteabgabeverordnung. Das bedeutet, dass für diese Chipkarten geeignete Übernahmestellen zur fachgerechten Entsorgung eingerichtet wurden. Als Karteninhaber haben Sie die Möglichkeit, ungültige bzw. defekte Karten bei einer der veröffentlichten Übernahmestellen fachgerecht entsorgen zu lassen.

## **9 Wie lange gilt die e-card?**

Die Gültigkeitsdauer der e-card ist grundsätzlich unbegrenzt. Die e-card muss lediglich dann ausgetauscht werden, wenn sich Daten ändern, die auf der Kartenoberfläche ersichtlich sind (z.B. der Name), oder wenn die Karte beschädigt ist.

## **10 Was kostet eine Neuausstellung der e-card?**

Die Erstaussstellung Ihrer e-card und der Austausch nach Personenstandsänderungen oder bei schadhafte Karten sind für Sie kostenlos. Für die Ausstellung verlorener Karten oder von Karten, deren Unbrauchbarkeit Sie selbst verschuldet haben, kann eine Gebühr eingehoben werden. Die Karte ist Eigentum der ausstellenden Stelle.

## **11 Müssen Karteninhaber einer e-card für ELGA-Zwecke e-card Service-Entgelt bezahlen?**

Nein.

## **12 Was ist bei Änderung der persönlichen Daten zu tun (Namensänderung, Titel, etc.)?**

Bitte melden Sie Änderungen Ihrer persönlichen Daten mit dem erforderlichen Nachweis (z.B. Heiratsurkunde, Diplom) der SVS. Die Kontaktdaten finden Sie unter [svs.at/kontakt](https://svs.at/kontakt).

## **13 Welche Titel werden auf der e-card gespeichert?**

Auf der e-card werden alle in der EU anerkannten Titel gespeichert, sofern sie der Sozialversicherung bekannt sind. Dazu zählen österreichische bzw. in Österreich anerkannte akademische Grade, jedoch keine Berufstiteln.

## **14 Warum sind auf der Rückseite der e-card in manchen Feldern Sterne?**

Die Rückseite der e-card ist für die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) vorgesehen, die von den gesetzlichen Krankenträgern für ihre Versicherten ausgestellt wird. Da Sie bei der SVS keinen Krankenversicherungsschutz haben, wird nur die Kartenummer aufgedruckt und alle anderen Felder mit „\*\*\*\*\*“ versehen, um Verwechslungen mit gültigen EKVK auszuschließen.

Weitere Fragen und Antworten zur e-card:

<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.678585&portal=ecardportal>